

Das liechtensteinische Stiftungsrecht – Ein Überblick

Liechtensteinische Stiftungen finden sich immer wieder in den Medien. In der Berichterstattung kommt es aber häufig zu Unklarheiten und Missverständnissen. Der nachfolgende Artikel soll einen objektiven Überblick über die liechtensteinische Stiftung im Licht des seit dem 1. April 2009 geltenden neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts bieten.



*Von Johannes Matt
Inhaber Tremaco Treuunternehmen
Eschen, Liechtenstein*

Die Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung zum Zweck der Vermögensplanung wird von Kunden gewählt, die mit dem Zivilrecht vertraut sind. Es ist eine einfache und effiziente Art, Vermögenswerte zu bewahren und an Erben zu übertragen. Die Stiftung ist ein flexibles Instrument, das als Träger verschiedenster Vermögenswerte dienen kann, von Anlageportfolios über Versicherungspolicen, Immobilien, Schiffe und Kunstwerke bis zu Beteiligungen.

Das erforderliche Mindestkapital zur Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung beträgt 30'000 Franken. Das eingebrachte Vermögen wird Eigentum der Stiftung. Für Schulden der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Informationen über den wirtschaftlichen Gründer, das Stif-

tungsvermögen, die Begünstigten und deren Berechtigung sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Das Hauptorgan der Stiftung ist der Stiftungsrat, welcher für die Verwaltung der Stiftung und des Vermögens im Interesse der Begünstigten und gemäss Instruktionen des Kunden zuständig ist. In den Beistatuten sind Informationen über die Begünstigten und deren Berechtigung festgelegt. Die Beistatuten können zu Lebzeiten des Kunden jederzeit modifiziert werden, um geänderten Umständen Rechnung zu tragen. Der Inhalt der Beistatuten wird streng vertraulich behandelt.

Der Kunde geniesst umfangreiche Ermessensfreiheit in der Wahl der Begünstigten und der Festlegung ihrer Berechtigung. Als Begünstigte können Kinder, Partner, Freunde, Verwandte oder wohltätige Organisationen ernannt werden. Auch sich selbst kann der Kunde als Erstbegünstigten einsetzen. Eine Stiftung wird grundsätzlich

auf Dauer errichtet; sie kann jedoch auf Wunsch des Kunden jederzeit aufgehoben werden.

Stifter und Stiftungszweck

Der Stifter kann den Stiftungszweck grundsätzlich frei wählen. Es steht ihm frei, gemeinnützige oder privatnützige Zwecke zu verfolgen und die Stiftung beispielsweise für die Fürsorge seiner Familienangehörigen einzurichten. Ausschüttungen sind voraussetzungslos möglich.

Der Stifter muss den Stiftungszweck selbst wenigstens in seinen Umrissen festlegen und den Kreis der Begünstigten in den Stiftungsdokumenten festlegen. Diese Aufgabe kann er nicht dem Stiftungsrat überlassen. Dadurch wird die Verantwortlichkeit des Stifters für seine Stiftung gestärkt.

Bei Treuhandgründungen gilt der Treugeber («wirtschaftlicher Stifter») auch als Stifter im rechtlichen Sinn. Alle Stifterrechte, die er sich vorbehalten hat (z.B. Änderungs- oder Widerrufsrecht), stehen ihm persönlich zu. Die Stifterrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Eine Schwächung der Vertraulichkeit ist damit nicht verbunden, weil die Identität des Stifters nach aussen nicht offengelegt werden muss.

Der Stifter kann seine Rechte im Aussenverhältnis durch den Treuhänder ausüben.

Errichtung der Stiftung

Die Errichtung der Stiftung erfolgt in Schriftform und wird in der sogenannten Stiftungsurkunde festgehalten. Privatnützige Stiftungen, insbesondere Familienstiftungen, sind von der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister befreit. Anders als nach altem Recht muss die Stiftungsurkunde nicht mehr dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zur Prüfung vorgelegt wer-

den. Es genügt vielmehr eine Gründungsanzeige durch den Stiftungsrat, deren Inhalt von einem konzessionierten Berufsträger (insbesondere Rechtsanwalt oder Treuhänder) bestätigt werden muss.

Begünstigtenreglement als zentrales Instrument des Stifters

Der Stifter kann sich in der Stiftungsurkunde die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde (Beistatuten) vorbehalten, in welcher die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises vorgenommen wird. Ferner kann er darin weitere Organe bestimmen, insbesondere zur Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung, zur Verwaltung des Vermögens, zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrates, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung, zur Wahrung des Stiftungszweckes, zum Vorbehalt von Zustimmungen oder zur Erteilung von Weisungen sowie zur Wahrung der Interessen von Stiftungsbeteiligten.

Änderung der Stiftungsurkunde

Hat sich der Stifter das Recht auf Änderung der Stiftungsurkunde vorbehalten, so kann er jederzeit nach Belieben den Zweck der Stiftung und somit auch die zu bedenkenden Begünstigten, einschliesslich des Letztbegünstigten, abändern. In der Stiftungsurkunde kann das Recht auf Änderung der Organisation der Stiftung auch dem Stiftungsrat oder einem anderen Organ eingeräumt werden.

Stiftung als Instrument der Nachlassplanung

Die liechtensteinische Stiftung bietet bei entsprechender Ausgestaltung eine gute Lösung für die Nachlassplanung, zumal die zugunsten von Erben des Stifters vorgesehene Möglichkeit zur Anfechtung von Vermögenszuwendungen an die Stiftung auch bei gegebener Pflichtteilsverkürzung durch die Ergänzung des liechtensteinischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) eine für den Regelfall geltende Einschränkung erfährt.

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Frage, ob der Noterbe (Pflichtteilsberechtigte) Ansprüche gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen zugewendet erhielten (also beispielsweise eine Stiftung), nach dem Recht des Staates zu beurteilen ist, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Ferner ist es erforderlich, dass dem Noterben solche Ansprüche auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zukommen – also bei Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung in der Regel nach liechtensteinischem Recht.

Wenn das Recht auch nur bei einem der beiden vorgenannten Anknüpfungspunkte keinen Rechtsanspruch für Noterben gegenüber Dritten vorsieht, mangelt es an einem Rechtsanspruch bezüglich der erfolgten Vermögenszuwendungen gegenüber der Stiftung. Zudem gilt in Bezug auf die Anfechtungsfristen die für die liechtensteinische Stiftung kürzere Frist, d.h., es kommt in der Regel die zweijährige Anfechtungsfrist nach liechtensteinischem Recht zum Tragen.

Klare Unterscheidung der Kategorien von Stiftungsbegünstigten

Das liechtensteinische Stiftungsrecht unterteilt die Begünstigten in

- Begünstigungsberechtigte
- Anwartschaftsberechtigte
- Ermessensbegünstigte
- Letztbegünstigte

Begünstigte mit rechtlichem Anspruch

Begünstigungsberechtigt ist derjenige, der einen auf der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder den Reglementen gründenden rechtlichen Anspruch auf einen der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen hat.

Anwartschaftsberechtigt ist, wer nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins, insbesondere nach dem Wegfall eines ihm im Rang vorgehenden Begünstigten aufgrund der vorgenannten Stiftungsdokumente, einen recht-

lichen Anspruch hat, eine Begünstigungsberechtigung zu erlangen.

Dem Begünstigungs- sowie dem Anwartschaftsberechtigten wird in den vorzitierten Dokumenten, die mit Ausnahme der Reglemente vom Stifter selbst erlassen sind, ein definitiver Rechtsanspruch auf eine bestimmte Begünstigung aus der Stiftung eingeräumt. Der Anwartschaftsberechtigte erlangt dabei die Begünstigungs-berechtigung jedoch erst dann, wenn ein in den vorgenannten Urkunden festgeschriebenes Ereignis eintritt (beispielsweise der Hinschied sämtlicher vorrangigen Begünstigungsberechtigten). In jedem Fall hängt hier der Rechtsanspruch auf eine Begünstigung jedoch nicht von einem zukünftigen Entschluss des Stifters, des Stiftungsrates oder eines sonstigen Dritten ab. Bei Ausübung des Rechts auf Abänderung der Stiftungsurkunde entscheidet der Inhalt der Änderung, ob oder in welchem Umfang die Begünstigungs- bzw. Anwartschaftsberechtigung erhalten bleibt.

Begünstigte ohne rechtlichen Anspruch

Auch der *Ermessensbegünstigte* gehört dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis an. Dessen mögliche Begünstigung ist jedoch in das Ermessen des Stiftungsrates oder eines anderen vom Stifter in der Stiftungsurkunde dazu berufenen Organs gestellt. Wer nur eine Anwartschaft auf eine solche künftige Ermessensbegünstigung hat, zählt nicht zu den Ermessensbegünstigten. Ein rechtlicher Anspruch auf einen bestimmten Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen entsteht beim Ermessensbegünstigten erst mit gültiger Beschlussfassung des Stiftungsrates oder des sonst dazu berufenen Organs und erlischt mit dem Empfang dieser Begünstigung.

Da beim Ermessensbegünstigten dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrates oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist, wird es letztlich Aufgabe der Rechtsprechung sein, endgültig darüber zu entscheiden, ob hinsichtlich des eingeräumten Ermessens zumindest die Willkürschanke zu beachten

ist. Wohl nicht zulässig dürfte es sein, dass der Stiftungsrat überhaupt keine Vermögenszuwendungen an Begünstigte vornimmt, sondern möglicherweise im eigenen Interesse die Stiftung perpetuiert.

Letztbegünstigter

Letztbegünstigter ist derjenige, dem gemäss Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde das nach Durchführung der Liquidation der Stiftung verbleibende Vermögen zukommen soll. Mangels Bestimmung eines Letztbegünstigten oder mangels Vorhandensein eines solchen fällt das nach Durchführung der Liquidation vorhandene Vermögen an das Land Liechtenstein.

Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten

Jeder Begünstigte hat, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente. Er hat des Weiteren, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung sowie das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen und hiervon Abschriften herzustellen.

Diese Rechte dürfen nicht in unlauterer oder missbräuchlicher Weise ausgeübt werden. Sie stehen dem Begünstigten zudem dann nicht zu, wenn sich der Stifter das Recht des Widerrufs vorbehalten hat und sich selbst als Letztbegünstigten eingesetzt hat. Ge-

meint ist damit wohl, dass die ansonsten dem Begünstigten zustehenden Rechte in diesem Fall beim Stifter verbleiben.

Kontrollorgan und Stiftungsaufsicht

Ist gemäss Stiftungsurkunde ein Kontrollorgan für die Stiftung zu errichten, so werden hierdurch die Auskunftsrechte der Begünstigten wesentlich eingeschränkt. Die Kontrolle der Stiftungsorgane wird in diesem Fall eben vom Kontrollorgan, das entsprechend qualifiziert sein muss, vorgenommen. Das Auskunftsrecht der Begünstigten beschränkt sich folglich auf die Einsichtnahme in die Stiftungsdokumente sowie in den Bericht des Kontrollorgans. Dieser Bericht kann sich auf eine Bestätigung beschränken, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde.

Anwendung des neuen Stiftungsrechts auf bestehende Stiftungen

Auf Stiftungen, die vor dem 1. April 2009 errichtet wurden, findet grundsätzlich das alte Recht Anwendung. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen des neuen Rechts über die Begünstigten und deren Rechtsstellung, insbesondere deren Informations- und Auskunftsrechte. Ergänzend hat der Stifter, oder nach seinem Tod der Stif-

tungsrat, bei Stiftungen nach altem Recht die Möglichkeit, ein Kontrollorgan (z.B. einen Protektor) einzusetzen, selbst wenn dies in der ursprünglichen Stiftungsurkunde nicht vorgesehen war. Ferner besteht bei Stiftungen nach altem Recht die Pflicht des Stiftungsrates, zu überprüfen, ob der Zweck der Stiftung den Anforderungen des neuen Rechts entspricht, insbesondere, ob bei der Errichtung der Stiftung der Kreis der möglichen Begünstigten vom Stifter in der Stiftungsurkunde oder in den Beistatuten bezeichnet wurde. Ist dies nicht der Fall, sieht der Gesetzgeber entsprechende Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes vor.

Das Stiftungsrecht bleibt flexibel

Das liechtensteinische Stiftungsrecht aus dem Jahr 2009 bleibt dem Grundsatz der Vorherrschaft der Privatautonomie treu. Es festigt die Position des Stifters und schafft gleichzeitig Klarheit in Bezug auf die Rechte der Begünstigten und bezüglich der Kontrolle der Stiftungsorgane. Der Stifter hat die Wahl zu entscheiden, welche konkrete Ausgestaltung der Stiftung er in seinem Fall als zweckmässig erachtet. Gleichzeitig kann er verfügen, dass auch eine privatnützig gestaltete Stiftung der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellt wird, welche von Amtes wegen dafür zu sorgen hat, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird.

tremaco@tremaco.li ●

PRIVATE

Das Anlegermagazin

Unsere Leser: Ihre Kunden

Nächstes Dossier Liechtenstein: Ausgabe 6/2010

Anzeigenschluss	7.9.2010	Telefon	052 622 22 11
Erscheinungsdatum	24.9.2010	E-Mail	anzeigen@private.li